



S O C I A L C R E A T I V E D E S I G N

Stand vom Mai 2015

## AGB'S – UNSERE ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen der Werbeagentur **SOCIAL CREATIVE DESIGN GmbH**, Inh. Christian Knobling, nachfolgend genannt „**S.C.D.**“, und seinem Auftraggeber abgeschlossenen Aufträge. Sie sind Bestandteil aller Verträge mit **S.C.D.**
2. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Bei Bestellung von Leistungen und bei Abschluss von Verträgen erkennt der Kunde diese Geschäftsbedingungen ausnahmslos an. Druckfehler und Irrtümer vorbehalten. Einer Einbeziehung von AGB's des Auftraggebers in Aufträge wird vorsorglich widersprochen.
3. Diese AGB's gelten auch für zukünftige Geschäfte der Parteien.
4. Die Vertragsbedingungen sollen für Auftraggeber / Verwerter und **S.C.D.** die Grundlage für eine förderliche Zusammenarbeit bilden, die im kreativen, künstlerischen Bereich weit mehr als auf sonstigen geschäftlichen Gebieten Voraussetzung für zufriedenstellende Arbeitsergebnisse ist. Aus diesem Grunde sind Definitionen und Erläuterungen bei jenen berufsspezifischen Zusammenhängen eingefügt, die über den Rahmen allgemeiner kaufmännischer Gepflogenheiten hinausgehen.

### § 1 URHEBERRECHT UND NUTZUNGSRECHTE

- 1.1. **SOCIAL CREATIVE DESIGN** erarbeitet konzeptionelle, kreative Lösungen – on- und offline. Jeder der Agentur erteilte Auftrag ist daher ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist.
- 1.2. Alle Konzepte, Entwürfe, Grafiken und sonstige Leistungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach §2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
- 1.3. Die Konzepte, Entwürfe und Arbeiten dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung der Agentur weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen – ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt die Agentur, eine Vertragsstrafe in Höhe der 3-fach vereinbarten Vergütung zu verlangen.
- 1.4. Die Agentur überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung

über. **S.C.D.** bleibt in jedem Fall, auch wenn das ausschließliche Nutzungsrecht eingeräumt wurde, berechtigt, seine Entwürfe und Vervielfältigungen davon im Rahmen der Eigenwerbung zu verwenden.

**1.5.** Von der Agentur zur Verfügung gestellt Nutzungsrechte beziehen sich lediglich auf von der Agentur erstellte Kreationen und geleistete Arbeiten und nicht auf darüber hinausgehende Rechte. Es obliegt daher dem Kunden, vor der Nutzung eventuelle Rechte Dritter zu prüfen und sicherzustellen, dass keine Rechte Dritter verletzt werden.

**1.6.** Sofern der Auftraggeber der Agentur selbst Bilder, Grafiken, Texte und sonstige Informationen oder Medien zur Einarbeitung und Verwendung zur Verfügung stellt, geht die Agentur davon aus, dass der Auftraggeber über die Nutzungsrechte verfügt. Die Prüfung dieser Rechte obliegt dem Auftraggeber.

**1.7.** Ein Anspruch auf Herausgabe der Rohdaten (Dateien, in der die Ebenen, Grafiken oder Texte verändert werden können) und / oder Druckvorlagen (Dateien, in den die Ebenen, Grafiken oder Texte nicht verändert werden können) ergibt sich aus der vorstehenden Rechteinräumung nicht. Die Quellcodes und die entsprechenden Dokumentationen verbleiben bei der Agentur.

Grundsätzlich erfolgt die Herausgabe von Daten gegenüber dem Kunden oder von ihm beauftragter Dritter nur in geschlossenen, nicht editierbaren Dateien.

Werden Rohdaten zur internen Dokumentation an den Kunden übergeben, so bleibt davon die Rechteübertragung ebenfalls unberührt und berechtigt den Kunden nicht zu einer Weiterverwendung / Be- und Überarbeitung.

Die Rechte an den Rohdaten / Druckvorlagen verbleiben auch in diesem Fall bei **S.C.D.**

Erst nach schriftlicher Vereinbarung können auch diese Rechte dem Auftraggeber, gegen ein gesondert zu vereinbarendes Entgelt, überlassen werden.

**1.8.** Die der anderen Vertragspartei übergebenen Unterlagen, mitgeteilten Kenntnisse und Erfahrungen dürfen ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrages verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern sie nicht ihrer Bestimmung nach Dritten zugänglich gemacht werden sollen oder dem Dritten bereits bekannt sind. Dritte sind nicht die zur Durchführung des Vertragsverhältnisses hinzugezogenen Hilfspersonen wie freie Mitarbeiter, Subunternehmer etc.

**1.9.** Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung zwischen **S.C.D.** und Auftraggeber. Die Nutzungsrechte gehen auf den Auftraggeber erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über. Erfolgt keine oder keine fristgerechte Zahlung, so ist **S.C.D.** berechtigt, dem Kunden die Nutzung der Leistung zu untersagen, soweit diese nicht bezahlt ist.

**1.10.** **S.C.D.** hat das Recht, auf allen entworfenen Produktionen, insbesondere Anzeigen in Zeitungen und Zeitschriften sowie alle Druckprodukte mit vollem Namen und Sitz der Firma oder der Internetadresse in angemessener Schriftgröße zu zeichnen oder die Leistungen in einem eventuell vorhandenen Impressum mit den o.a. Angaben zu versehen. Verletzt der Auftraggeber das Recht auf Namensnennung, ist er verpflichtet, **S.C.D.** eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 % der vereinbarten Vergütung zu zahlen. Davon unberührt bleibt das Recht von **S.C.D.**, bei konkreter Schadensberechnung einen höheren Schaden geltend zu machen.

**1.11.** Werke, die von **S.C.D.** entwickelt wurden, werden immer nur für eine Person / Firma oder juristisch selbstständige Person erstellt. Die Nutzung über angeschlossene und verbundene Unternehmen bedarf einer gesonderten vertraglichen Regelung.

**1.12.** Für die Prüfung der Nutzungsrechte aller Druckvorlagen ist der Besteller allein verantwortlich.

## **§ 2 ANGEBOTE / ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

**2.1.** Die Vergütungen sind Nettobeträge, zahlbar zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

**2.2.** Fremdkosten aus Aufträgen mit den Zulieferern von **S.C.D.** (Satz-, Foto- und Reproduktionskosten, Server, Provider, Copyshop etc.) sowie Nebenkosten (Reisekosten, Versand,

Versicherung, Spesen etc.) werden dem Auftraggeber grundsätzlich getrennt berechnet und sind im Honorar für Konzeption, Gestaltung, Text, Layout und Reinzeichnung nicht enthalten.

**2.3.** Die Änderung von Entwürfen, die Schaffung und Vorlage weiterer Entwürfe, die Änderung von Werkzeichnungen sowie andere Zusatzleistungen (Manuskriptstudium, Produktionsüberwachung u.Ä.) werden nach Zeitaufwand gesondert berechnet.

**2.4.** Mit der Zahlung des Agenturhonorars einschließlich der Übertragung der Nutzungsrechte erwirbt der Auftraggeber nur das Recht zur Nutzung der Arbeit im vereinbarten Umfang und zu dem vereinbarten speziellen Zweck. Wird die Leistung erneut oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, so ist der Auftraggeber verpflichtet, eine Vergütung für die zusätzliche Leistung zu zahlen, über welche eine gesonderte Vereinbarung zu treffen ist.

**2.5.** Die Vergütungen sind bei erbrachter Leistung fällig und ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen ab dem Datum der Rechnung, soweit nicht anders vereinbart, zahlbar. Wird die Zahlungsfrist überschritten, so können Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz, ab Verzug 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet werden, sofern von **S.C.D.** nicht ein höherer Schaden nachgewiesen wird. **S.C.D.** kann für alle Leistungen eine Vorauszahlung von bis zu 40 % des Auftragswertes berechnen. Werden Arbeiten in Teilen abgeliefert, so ist das entsprechende Teilhonorar jeweils bei Ablieferung des Teiles fällig. Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrages über einen längeren Zeitraum, so kann die Werbeagentur Abschlagszahlungen entsprechend dem erbrachten Arbeitsaufwand verlangen. Fremdkosten können als komplette Vorauszahlung berechnet werden.

**2.6.** Die Angebote sind unverbindlich und freibleibend; längstens gültig für 8 Wochen nach Abgabedatum. Irrtümer und Änderungen sind vorbehalten. Alle Angebote betreffen die Kosten des jeweils gegenwärtigen Auftrages.

**2.7.** Die Berechnung der Honorare richtet sich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, nach den Stundensätzen von **S.C.D.** und nach den Honorarempfehlungen des Bundes Deutscher Grafik Designer und dem Gesamtverband Deutscher Werbeagenturen (GWA). Ist eine Vergütung nicht vereinbart, so gilt die übliche Vergütung nach den Honorarempfehlungen des Bundes Deutscher Grafik Designer und dem Gesamtverband Deutscher Werbeagenturen (GWA) als vereinbart.

**2.8.** Erteilte Aufträge sind nach Erhalt der schriftlichen Auftragsbestätigung Festaufträge, wenn der Auftragsbestätigung nicht sofort widersprochen wird. Die in der Auftragsbestätigung genannten Termine sind für beide Seiten verbindlich und können nicht einseitig ohne Zustimmung des anderen Vertragspartners geändert werden. Sofern durch Umstände, die der Auftraggeber zu vertreten hat, Ausfallzeiten entstehen, werden diese dem Auftraggeber berechnet. Dies gilt auch für Unterbrechung und vorzeitigen Abbruch eines Auftrages, wenn die Ursache dafür nicht durch **S.C.D.** zu vertreten ist.

Die Schaltzusagen für alle Medien werden für **S.C.D.** erst dann rechtsverbindlich, wenn eine verbindliche Rückbestätigung durch die betreffenden Werbeträger vorliegt.

**2.9.** **S.C.D.** ist berechtigt, bei einem weiteren Unternehmen die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen in eigenem Namen quasi als Vermittler zu bestellen. Somit gelten für den Auftraggeber nunmehr die AGB's des Fremdanbieters.

**2.10.** Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung von **S.C.D.** abgeschlossen werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, **S.C.D.** im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben; insbesondere von der Verpflichtung zur Zahlung des Preises für die Fremdleistung.

**2.11.** Bei allen Druckaufträgen behält sich **S.C.D.** Mehr- oder Minderlieferungen von 10 Prozent der bestellten Auflage vor, wobei eine Mehrlieferung eine Preiserhöhung, eine Minderlieferung hingegen keine Reduktion des Honorars rechtfertigt.

**2.12.** **S.C.D.** steht von jedem realisierten Entwurf eine angemessene Anzahl von Belegexemplaren zu. In der Regel sind dies 10 Exemplare. Bei Kleinstauflagen oder sehr hochwertigen Produkten ist eine angemessene Anzahl bzw. ein geringfügiges Entgelt für die Überlassung von Belegexemplaren zu vereinbaren.

### **§ 3 EIGENTUM, RÜCKGABEPFLICHT**

**3.1.** An den Arbeiten von **S.C.D.** werden, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen. Die Originale sind **S.C.D.** spätestens drei Monate nach Lieferung unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.

**3.2.** Bei Beschädigung oder Verlust der Entwürfe oder Reinzeichnungen hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt. Zusendung und Rücksendung der Arbeiten erfolgen auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers / Verwerfers.

**3.3.** **S.C.D.** ist nicht verpflichtet, Datenträger, Dateien und Daten herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber, dass **S.C.D.** ihm Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung stellt, ist dies schriftlich zu vereinbaren und gesondert zu vergüten.

**3.4.** Hat **S.C.D.** dem Auftraggeber Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit Einwilligung von **S.C.D.** verändert werden.

**3.5.** Gefahr und Kosten des Transports von Datenträgern, Dateien und Daten (online und offline) trägt der Auftraggeber.

**3.6.** **S.C.D.** haftet außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht für Mängel an Datenträgern, Dateien und Daten. Die Haftung von **S.C.D.** ist ausgeschlossen bei Fehlern an Datenträgern, Dateien und Daten, die beim Datenimport auf das System des Auftraggebers entstehen.

### **§ 4 LIEFERTERMINE**

**4.1.** bedürfen zur Verbindlichkeit einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

**4.2.** Lieferschwierigkeiten der Lieferanten, höhere Gewalt, Streiks, Aussperrung, unverschuldetes Unvermögen, insbesondere unverschuldeter Maschinenstillstand, Strom- und Wasserausfall, verlängern die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung oder berechtigen **S.C.D.**, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Vertragspartner daraus Schadensersatzansprüche zustehen, wenn **S.C.D.** an der Verzögerung kein Verschulden trifft.

**4.3.** Sofern nicht ein Fixgeschäft ausdrücklich vereinbart oder es unzumutbar ist, muss der Vertragspartner bei Überschreitung der angegebenen Lieferfrist eine angemessene Nachfrist einräumen; sofern es nicht aus der Natur des Auftrages ausgeschlossen oder dem Vertragspartner unzumutbar ist, ist **S.C.D.** zu Teillieferungen berechtigt.

**4.4.** Entsprechendes gilt für den Zeitraum, in dem **S.C.D.** auf die Erfüllung von Mitwirkungspflichten des Kunden wartet, die für die Lieferung oder Leistung erforderlich sind. **S.C.D.** wird den Kunden über absehbare Verzögerungen stets informieren und bemüht sein, die Lieferung oder Leistung termingerecht zu erbringen.

### **§ 5 VERSAND UND VERPACKUNG**

**5.1.** Der Versand erfolgt auf Gefahr des Vertragspartners. Dies gilt auch dann, wenn die Versendung innerhalb des gleichen Orts oder durch eigenen Mitarbeiter bzw. Fahrzeuge von **S.C.D.** erfolgt. Wenn vom Vertragspartner nicht ausdrücklich eine bestimmte Versandart gewünscht wurde, versendet **S.C.D.** nach eigenem Ermessen per Post oder Paketdienst.

**5.2.** Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Vertragspartner über.

**5.3.** Verpackungs- und Versandkosten gehen zulasten des Auftraggebers. Bei Lieferung an **S.C.D.** trägt der Auftraggeber die Fracht- und Portokosten frei Haus an **S.C.D.**

### **§ 6 HAFTUNG / INHALTE**

**6.1.** **S.C.D.** haftet nur für Schäden, die **S.C.D.** selbst oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen. Das gilt auch für Schäden, die aus einer positiven Vertragsverletzung oder einer unerlaubten Handlung resultieren.

**6.2.** Mit der Abnahme des Auftrages übernimmt der Auftraggeber die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild.

**6.3. S.C.D.** haftet nicht für die wettbewerbs- und markenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit seiner Entwürfe und sonstigen Designarbeiten. Eine Markenrecherche gehört nicht zum Leistungsumfang.

**6.4.** Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller **S.C.D.** übergebenen Vorlagen berechtigt ist und dass diese Vorlagen von Rechten Dritter frei sind. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt oder sollten die Vorlagen nicht frei von Rechten Dritter sein, stellt der Auftraggeber **S.C.D.** im Innenverhältnis von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

**6.5.** Die von **S.C.D.** gelegten Links auf der eigenen WebSite oder auf derer von Auftraggebern haben inhaltlich nichts mit der Meinung von **S.C.D.** zu tun. **S.C.D.** ist weder an der Erstellung des äußeren Erscheinungsbildes noch an der Erstellung der Inhalte beteiligt gewesen oder identifiziert sich damit; es sei denn, es sind Auftrags-Produktionen, die dann auch als solche erkenntlich sind. Für deren Inhalte lehnt **S.C.D.** aber auch jegliche Haftung ab.

**6.6.** Rügen und Beanstandungen, gleich welcher Art, sind innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung schriftlich bei **S.C.D.** geltend zu machen. Danach gilt das Werk als vertragsgemäß und mängelfrei abgenommen.

**6.7.** Soweit **S.C.D.** auf Veranlassung des Auftraggebers /Verwerter Fremdleistungen in dessen Namen und auf dessen Rechnung in Auftrag gibt, haftet er nicht für die Leistungen und Arbeitsergebnisse der beauftragten Leistungserbringer.

**6.8.** Die Freigabe von Produktion und Veröffentlichung obliegt dem Auftraggeber /Verwerter. Delegiert der Auftraggeber /Verwerter im Ausnahmefall die Freigabe in ihrer Gesamtheit oder in Teilen an **S.C.D.**, stellt er **S.C.D.** von der Haftung frei.

**6.9. S.C.D.** übernimmt für die erstellten Texte, Gestaltungen und Maßnahmen keine Rechtsprüfung. Diese Prüfungen übernimmt der Auftraggeber über seine eigenen Rechtsberater.

**6.10.** Bei farbigen Reproduktionen in allen Druckverfahren gelten branchenübliche Abweichungen vom Original nicht als berechtigter Grund für eine Mängelrüge. Dasselbe gilt für den Vergleich zwischen etwaigen Andrucke und dem Auflagendruck.

**6.11.** Von **S.C.D.** infolge Unleserlichkeit des Manuskriptes nicht verschuldete oder in Abweichung von der Satz- und Druckvorlage erforderliche Abänderungen, insbesondere Besteller- und Autorenkorrekturen, werden nach der dafür aufgewendeten Arbeitszeit berechnet. Für die Rechtschreibung ist der „Duden“, letzte Ausgabe, maßgebend, wenn nichts Abweichendes verlangt worden ist.

**6.12.** Korrekturabzüge und Andrucke sind vom Besteller auf Satz- und sonstige Fehler zu prüfen und **S.C.D.** druckreif zurückzugeben. **S.C.D.** haftet nicht für vom Besteller übersehene Fehler. Fernmündlich aufgegebene Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

**6.13.** Bei Änderungen nach Druckgenehmigung gehen alle Kosten einschließlich der Kosten des Maschinenstillstandes zulasten des Bestellers.

**6.14.** Die von **S.C.D.** erbrachten Leistungen basieren in der Regel auf den Vorgaben und Briefings des Auftraggebers. Für Fehler, Missverständnisse und Veränderungen, die auf falsche oder unvollständige Angaben des Auftraggebers zurückzuführen sind, ist dieser allein verantwortlich.

## **§ 8 VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN UND KÜNSTLERSOZIALKASSE**

**8.1.** Der Kunde verpflichtet sich, eventuell anfallende Gebühren an Verwertungsgesellschaften abzuführen oder für den Fall, dass **S.C.D.** diese zahlt, sie der Agentur gegen Vorlage eines Nachweises zu erstatten.

**8.2.** Soweit bei der Auftragsvergabe Künstlersozialabgaben an die Künstlersozialkasse zu zahlen sind, ist der Kunde für die Anmelde- und Abgabeverpflichtung allein zuständig und verantwortlich. Die Abgabe kann nicht von der Rechnung der Agentur in Abzug gebracht werden.

## **§ 9 AUFRECHNUNGSVERBOT**

Dem Auftraggeber steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung des Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als seine Gegenansprüche aus demselben Rechtsverhältnis herrühren.

## **§ 10 KONKURRENZAUSSCHLUSS**

**10.1. S.C.D.** akzeptiert prinzipiell keine Regelungen zum Konkurrenzausschluss und ist ausdrücklich berechtigt, für gleiche und ähnliche Produkte und Hersteller tätig zu werden.

**10.2.** Die vertrauliche Behandlung der vom Besteller zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen wird von **S.C.D.** im Rahmen der branchenüblichen Weise sichergestellt.

## **§ 11 DATENSCHUTZ**

Für alle Aufträge gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Die vertrauliche Behandlung der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen wird von **S.C.D.** im Rahmen der für Werbeagenturen üblichen Arbeitsweise sichergestellt.

## **§ 12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**12.1.** Erfüllungsort und, soweit gesetzlich zulässig, ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Standort von **S.C.D.**

**12.2.** Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ungültig sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig. Die ungültige Bestimmung ist so umzudeuten oder so zu ergänzen oder zu ersetzen, dass der hierbei beabsichtigte wirtschaftliche Zweck so weit wie möglich erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird. Die Vertragsparteien werden notwendige Änderungen, Ergänzungen oder Anpassungen des Vertrages im Geiste guter Zusammenarbeit und unter Berücksichtigung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen vornehmen.